

11.04.89

AS - Fz - R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung
(Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992)

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS

Zum Gesetzentwurf

1. Der Bundesrat begrüßt mit Nachdruck, daß die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. sich auf einen gemeinsamen Gesetz-
entwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
geeignet haben. Die Koalitionsfraktionen und die SPD
setzen damit in gemeinsamer Verantwortung für den Sozialstaat
die Tradition fort, die schon bei den "Großen" Renten-
reformen von 1957 und 1972 zu einer Zusammenarbeit zwischen
Regierung und jeweiliger Opposition geführt hat. Die
erneut zustande gekommene breite parlamentarische Basis
stellt sicher, daß die jetzt notwendige Reform tragfähig

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

(noch Ziff. 1)

und sozialpolitisch ausgewogen erfolgt. Gleichzeitig wird durch die Übereinstimmung in diesem gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich die Verlässlichkeit, Dauerhaftigkeit und Stabilität der Alterssicherung selbst gestärkt. Darüber hinaus ist der Konsens in diesem Herzstück des sozialen Sicherungssystems von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Vertrauen und die Zustimmung der Bürger in die gesamte soziale Sicherung. Der Bundesrat stimmt deshalb auch ausdrücklich der Gesamtkonzeption des jetzt vorgesehenen Gesetzentwurfs zu.

2. Insbesondere begrüßt der Bundesrat, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die folgenden Ziele erreicht werden:

- Gleichgewichtige Entwicklung von Renten und Nettoeinkommen der Arbeitnehmer;
- bessere Dynamisierung des Bundeszuschusses durch Anbindung an die Beitragssatzentwicklung;
- Verankerung des Grundsatzes der gleichgewichtigen Lastenverteilung zwischen Rentnern, Beitragszahlern und Staat bei der Bewältigung der Auswirkungen des sich ändernden Altersaufbaus der Bevölkerung;
- Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe;

3. - Bekämpfung der Altersarmut durch Ausdehnung der Rente nach Mindesteinkommen;

4. - Erhöhung der Altersgrenzen ab dem Jahr 2001, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung der Lebensarbeitszeit voraussichtlich arbeitsmarktpolitisch unbedenklich ist;
- Neuordnung der beitragslosen Zeiten, ohne daß daraus Nachteile für Frauen entstehen;
- Verbesserungen der familienpolitischen Leistungen in der Rentenversicherung.
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung nicht nur finanzielle Auswirkungen auf die Rentenversicherung haben, sondern alle Alterssicherungssysteme betreffen. Der Bundesrat begrüßt deshalb, daß die Koalitionsfraktionen und die SPD gemeinsam mit der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung einen Einstieg in die Harmonisierung der Alterssicherungssysteme, die ganz oder teilweise aus Steuermitteln finanziert werden, vereinbart haben. Er unterstützt die hierzu in dem Beschluß des Deutschen Bundestages festgelegten Eckwerte und geht davon aus, daß entsprechende Maßnahmen gemeinsam mit der Reform der Rentenversicherung beschlossen werden. Der Bundesrat erwartet, daß ihm ein Gesetzentwurf hierzu baldmöglichst zugeleitet wird. Die Eigenständigkeit der verschiedenen historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme muß dabei nach Auffassung des Bundesrates erhalten bleiben.
6. Der Bundesrat unterstreicht, daß die jetzt vorgesehene Reform eine gute Grundlage ist, die Alterssicherung auf künftige demographische Anforderungen einzustellen.
7. Nach seiner Auffassung reichen jedoch die beschlossenen Maßnahmen nicht aus, um die Finanzierung der Alterssicherung unter veränderten demographischen und technologischen Anforderungen langfristig zu sichern.

8. So wird mit der Erhöhung und geänderten Fortschreibung des Bundeszuschusses der gegenwärtige Anteil des Bundes an den Rentenausgaben nur stabilisiert und nicht - wie von allen Fachleuten gefordert - deutlich erhöht. Das Ziel einer ausgewogenen Verteilung aller finanziellen Lasten auf Rentner, Beitragszahler und Bund wird so nicht erreicht. Daneben ist die Überwälzung der bisher vom Bund zu erstattenden Beträge für Leistungen der Kindererziehung auf die Rentenversicherung ordnungspolitisch problematisch. Sie birgt auch die Gefahr erheblicher zusätzlicher Belastungen der Solidargemeinschaft der Versicherten, wenn der Familienlastenausgleich in der Rentenversicherung ausgebaut werden sollte. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, daß der Bundeszuschuß erhöht wird, wenn sich die Zahl der anrechnungsfähigen Kindererziehungsjahre künftig verändert.
9. Neben einer ausreichenden Erhöhung des Bundeszuschusses fehlt zu einer langfristigen Stabilisierung der Rentenfinanzen die Einführung eines Wertschöpfungsbeitrages. Ein solcher Wertschöpfungsbeitrag stellt Lohn- und Leistungsbezogenheit der Arbeitnehmerbeiträge nicht in Frage. Ziel ist es allein, die Altersversorgung gegenüber den Risiken der technischen Entwicklung dauerhaft zu sichern und ihre Finanzierungsgrundlagen zu verbessern. Ein Wertschöpfungsbeitrag gewährleistet auch, daß die Folgen des technologischen Fortschritts für die Finanzierung der Sozialversicherung nicht einseitig den Arbeitnehmern aufgebürdet, sondern auch die Unternehmen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

10. Der Bundesrat erkennt an, daß die Ausdehnung der Rente nach Mindesteinkommen wesentlich zur Bekämpfung der Altersarmut beitragen wird. Er ist gleichwohl der Auffassung, daß im Rahmen eines umfassenderen Konzepts zur dauerhaften Existenzsicherung aller Bürger auch im Alter eine Soziale Grundsicherung eingeführt werden sollte. Ihr Ziel ist es, Armut im Alter zu vermeiden und jedem älteren Bürger den entwürdigenden Gang zum Sozialamt zu ersparen. Das Existenzminimum im Alter soll gesichert werden, ohne daß Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muß. Eine solche Soziale Grundsicherung muß bedarfsorientiert ausgestaltet werden, d.h. Einkommen und Vermögen der Berechtigten sowie ihrer Ehegatten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Finanzierung der Sozialen Grundsicherung muß aus Bundesmitteln erfolgen.

AS 11. Zu Art. 1 insgesamt

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob nicht wie im Gesundheitsreformgesetz (vgl. §§ 284 ff. SGB V) ein eigenes Kapitel über die Informationsgrundlagen der Rentenversicherung, über die Speicherungszwecke, Offenbarung und Löschung von Versichertendaten aufgenommen werden sollte. Mit einer solchen Regelung würde den Erfordernissen, die das Bundesverfassungsgericht zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgestellt hat, Rechnung getragen werden.

AS 12. Zu Art. 1, §§ 1 ff. SGB VI

Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschriften über die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit mit den entsprechenden Vorschriften des Zweiten Kapitels des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches begrifflich zu harmonisieren, soweit Abweichungen nicht zwingend geboten sind.

AS 13. Zu Art. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Zahl "18" durch die Zahl "25" zu ersetzen.

Begründung:

Zweck der Vorschrift ist es, alle selbstständig tätigen Handwerker für eine Mindestdauer der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterwerfen, um für diesen Personenkreis eine soziale Grundsicherung im Alter zu erreichen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Mindestversicherungsdauer von 18 Jahren wird dieser Zielvorstellung nicht mehr gerecht. Ein selbstständiger Handwerker, der 18 Jahre lang Pflichtbeiträge in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten entrichtet hat, erreicht hierdurch derzeit lediglich eine Rente von ca. 670 DM monatlich. Um so mehr wird eine ausreichende Altersversorgung dann verfehlt, wenn der Handwerker von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, abweichend vom Handwerkerregelbeitrag niedrigere Beiträge zu leisten. Erst mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung von etwa 25 Jahren wird der Sozialhilfesatz für einen Zweipersonenhaushalt überschritten. Um selbstständige Handwerker davor zu bewahren, im Alter Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen, ist es daher geboten, die Mindestversicherungsdauer von 18 auf 25 Jahre anzuheben.

AS 14. Zu Art. 1, § 9 Abs. 2 SGB VI

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 2 Satz 1 die Worte "können erbracht werden" durch die Worte "sind zu erbringen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der derzeitigen Formulierung des § 9 handelt es sich bei den Leistungen zur Rehabilitation nicht um Pflichtleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sondern nur um Kann-Leistungen, deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Rentenversicherungsträgers liegt.

Mit dieser Formulierung sind Behinderte, die Leistungen von der Rentenversicherung erhalten, schlechter gestellt als Behinderte, deren Leistungsträger die Bundesanstalt für Arbeit oder die Unfallversicherung ist.

AS
R

15. Zu Art. 1, § 12 Abs. 1 SGB VI

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 Nr. 5 folgender Satz
anzufügen:

"Dies gilt nicht für Versicherte in einem freien Beschäf-
tigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 StVollzG), die einen
Anspruch auf Maßnahmen der berufsfördernden Reha-
bilitation haben."

Begründung:

Nach bisherigem Recht ist es möglich, sogenannten
Freigängern Maßnahmen der beruflichen Rehabilita-
tion zu gewähren und ihnen somit frühzeitig Vor-
aussetzungen für eine Eingliederung in das Er-
werbsleben und in die Gesellschaft zu schaffen.
Durch die im Entwurf des RRG 1992 gewählte Formu-
lierung ist dies ausgeschlossen, was im Interesse
der Strafgefangenen nicht akzeptiert werden kann.

AS 16. Zu Art. 1, § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Worte "unter ärztlicher Leitung und " zu ersetzen durch die Worte "fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter".

Begründung:

Das Erfordernis der ärztlichen Leitung wird dem Spektrum an Erkrankungen bzw. Behinderungen und den dafür geschaffenen Einrichtungen im Rehabilitationsbereich nicht gerecht. So gibt es beispielsweise in der Rehabilitation Drogenabhängiger sozialtherapeutisch ausgerichtete Einrichtungen, für die das Erfordernis einer ärztlichen Leitung nicht gelten kann, weil bereits vom Konzept her sozialtherapeutische Ansätze überwiegen und Ärzte nur in diesem Rahmen mitwirken. Ähnliches gilt für komplementäre stationäre Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke.

Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches sieht für die gesetzliche Krankenversicherung in § 107 Abs. 2 vor, daß Rehabilitationseinrichtungen "fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal " arbeiten. Diese Formulierung aus dem Gesundheitsreformgesetz muß auch für die Rentenversicherung gelten.

Sonst würden unterschiedliche Regelungen für die Kranken- und die Rentenversicherung bestehen, obwohl beide im Rahmen ihrer Voraussetzungen als Leistungsträger in Betracht kommen.

AS

17. Zu Art. 1, § 15 Abs. 2 und 3 SGB VI

- a) In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Verpflegung" die Worte "vor allem" einzufügen.
- b) In Artikel 1 ist § 15 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:
- "Der Träger der Rentenversicherung soll medizinische Leistungen der Rehabilitation ambulant erbringen, soweit diese Art der Leistungserbringung ausreicht."
- c) In Artikel 1 ist § 15 Abs. 3 zu streichen.

Begründung zu a bis c:

Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht der Entwurf grundsätzlich keine Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung für eigenständige ambulante und teilstationäre medizinische Leistungen zur Rehabilitation vor.

Diese Tendenz widerspricht allen heutigen fachlichen Erkenntnissen, nach denen ambulant durchgeführte medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Humanität als auch der Effizienz sowie der Kostengünstigkeit den Vorzug vor stationären Maßnahmen verdienen, soweit diese Art der Leistungserbringung im Einzelfall ausreicht. Der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers, die Träger der Rentenversicherung für medizinische Rehabilitation für zuständig zu erklären, widerspricht es, diesen wichtigen Teilbereich aus seinem Leistungsspektrum auszuklammern.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die ambulante und stationäre Durchführung der medizinischen Rehabilitation auf unterschiedliche Gruppen von Sozialleistungsträgern begünstigt tendenziell die stationäre Durchführung der medizinischen Rehabilitation auch da, wo die ambulante oder teilstationäre ausreicht, und leistet damit unökonomischen Strukturen Vorschub.

AS 18. Zu Art. 1, § 15 SGB VI

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen vorzuschlagen, die den Aufbau effizienter Versorgungsstrukturen für die medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker und physisch Kranker mit Hilfe regionaler Planung unter Einbindung aller betroffenen Sozialleistungsträger ermöglichen.

Die leidvollen Erfahrungen bei der Rehabilitation Abhängigkeitskranker haben gezeigt, daß die herkömmlichen Strukturen der Problemlage nicht gerecht werden. Ansätze zu einer wirksameren Rehabilitation werden in Fachkreisen zunehmend in einem konsequenten Aufbau ambulanter Versorgungsstrukturen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Lebensumfeld der Suchtkranken gesehen, die in enger Verzahnung mit Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der stationären Rehabilitation zusammenarbeiten. Die Überwindung der bisherigen Defizite setzt funktionierende Therapieketten voraus, die neben allen Elementen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation auch von Anfang an Leistungen der sozialen Rehabilitation einschließen.

Dies kann nur durch enge konzeptionelle Zusammenarbeit aller Leistungsträger zustandekommen. Die professionelle Kompetenz der Träger der Rentenversicherung und der Krankenversicherung muß mit der Erfahrung der Sozialhilfeträger zusammenwirken, die auf der unmittelbaren Kenntnis der Lebensumstände und des sozialen Umfeldes der Klientel beruht.

Deshalb bedarf es einer gemeinsamen regionalen Zusammenarbeit zur Planung und zum Aufbau geeigneter Versorgungsstrukturen. Die zunehmende Hilflosigkeit gegenüber den Suchtkrankheiten läßt es politisch nicht mehr als vertretbar erscheinen, die Leistungen wie bisher in der alleinigen Regie des jeweils zuständigen und nach seinen eigenen Regeln handelnden Sozialleistungsträgers zu belassen, und damit auf die Chance zu einer effizienten Hilfe für die Betroffenen zu verzichten. Der Staat ist aufgrund seiner politischen Gesamtverantwortung verpflichtet, unverzüglich die Voraussetzungen für ein koordiniertes Handeln zu schaffen.

AS 19. Zu Art. 1, § 28 SGB VI

In Artikel 1 wird der Text des § 28 als Absatz 1 gefaßt;
nach Nummer 4 ist folgende neue Nummer 5 einzufügen:

"5. Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das
Erwerbsleben,".

Es ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

"(2) Die Leistungen zur Eingliederung von Versicherten in das
Erwerbsleben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 umfassen insbesondere
nachgehende Leistungen zur Sicherung des Erfolges der Rehabili-
tation."

Folgeänderungen:

- In § 31 Abs. 1 ist Nummer 1 zu streichen.
- In § 31 Abs. 2 ist Satz 1 zu streichen; in Satz 2 ist die
Angabe "Nr. 2" durch die Angabe "Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 28
mit den Folgeänderungen in § 31 befreit
die Leistungen zur Eingliederung von
Versicherten in das Erwerbsleben von
einer finanziellen Begrenzung. Dies ist
erforderlich, weil gerade die nach-
gehenden Leistungen zur Sicherung des
Rehabilitationserfolges ein besonders
wichtiger Bestandteil der Rehabili-
tationsmaßnahmen sind. Im Bereich der
Nachsorge muß die Möglichkeit bestehen,
Leistungen entsprechend dem Bedarf
auszubauen, um den Erfolg der Rehabili-
tation zu sichern. Eine finanzielle

(noch Ziff. 19)

Deckelung würde diesem Erfordernis entgegenwirken.

Der Vorschlag, diese Leistungen aus den finanziell gedeckelten sonstigen Leistungen herauszunehmen und als ergänzende Leistungen zu definieren, lehnt sich an das geltende Recht an. Auch heute sind Leistungen zur Erreichung oder zur Sicherung des Rehabilitationszieles nach § 1237 b Abs. 1 Nr. 6, § 1242 RVO ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Dies ist vor allem dadurch begründet, daß die nachgehenden Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges in einem engen inneren Zusammenhang zu der vorausgegangenen Rehabilitationsmaßnahme stehen.

AS 20. Zu Art. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI

In Artikel 1 ist § 31 Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

"5. Zuwendungen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Prävention, der Rehabilitation, einschließlich der Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von Pflegebedürftigkeit für Versicherte, Rentenbezieher und ihre Angehörigen, forschen oder diese fördern."

(noch Ziff. 20)

Begründung:

Nach der Konzeption des § 31 SGB VI soll der Rehabilitations-Begriff bei den "sonstigen Leistungen zur Rehabilitation" umfassender sein als bei der in § 9 SGB VI definierten Aufgabe der Rehabilitation. Dies kommt u.a. darin zum Ausdruck, daß auch Nach- und Festigungskuren für Altersrentner (Nr. 3) sowie Kinderheilverfahren (Nr. 4) im Katalog der "sonstigen Leistungen zur Rehabilitation" aufgeführt sind.

Der umfassendere Rehabilitations-Begriff muß auch für die Zuwendungen an Einrichtungen im Sinne der Nr. 5 gelten. Den Rentenversicherungsträgern sollte daher - im Rahmen der Mittelbegrenzung des Absatzes 4 - ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, Zuwendungen (auch) an Einrichtungen zu erbringen, die auf dem Gebiet der Prävention (Vermeidung von Gesundheitsschädigungen, die später Rehabilitationsbedürftigkeit verursachen) und der Rehabilitation (Vermeidung und Minderung von Hilfebedürftigkeit, insbesondere bei Pflegebedürftigkeit) forschen oder diese fördern.

AS 21. Zu Art. 1, § 31 Abs. 4 SGB VI

In Artikel 1 sind in § 31 Abs. 4 die Worte "im Bereich der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter sowie im Bereich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft" zu streichen.

Begründung:

Die jetzige Fassung, die vom Referentenentwurf abweicht, könnte zu Mißverständnissen im Hinblick auf die Mittelverteilung führen. Durch die nunmehr vorgeschlagene Fassung des Absatzes 4 wird klargestellt, daß sich gegenüber der bisherigen Rechtslage nichts ändert.

AS 22. Zu Art. 1, § 32 nach Abs. 1 SGB VI

In Artikel 1 ist nach § 32 Abs. 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bezieht ein Betreuter Übergangsgeld, das nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begrenzt ist, hat er für die Zeit des Bezuges von Übergangsgeld eine Zuzahlung nicht zu leisten."

Begründung:

Rehabilitanden, die während der Maßnahme Übergangsgeld vom Rentenversicherungsträger erhalten, erfahren - wie bereits im geltenden Recht - eine Kürzung des Übergangsgeldes, was als Beteiligung an den Kosten der Maßnahme gewertet wird. Diese Vorschrift soll nach dem vorliegenden Entwurfstext erhalten bleiben (§ 24 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2). Darüber hinaus werden die Betroffenen jedoch auch durch § 32 SGB VI zu einer weiteren Zuzahlung verpflichtet. Diese ungerechtfertigte Benachteiligung des genannten Personenkreises ist nicht akzeptabel und wird durch die vorgeschlagene Regelung vermieden.

120/1

AS 23. Zu Art. 1, § 41 nach Abs. 3 SGB VI

In Artikel 1 § 41 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Abweichend von Absatz 1 wird die Altersgrenze für Frauen, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind und mindestens zwei Kinder lebend geboren haben, wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1941			
Januar-April ...	1	60	1
Mai-August	2	60	2
September- Dezember	3	60	3
1942			
Januar-April ...	4	60	4
Mai-August	5	60	5
September- Dezember	6	60	6
1943			
Januar-April ...	7	60	7
Mai-August	8	60	8
September- Dezember	9	60	9
1944			
Januar-April ...	10	60	10
Mai-August	11	60	11
September- Dezember	12	61	0
1945			
Januar-Februar .	13	61	1
März-April	14	61	2
Mai-Juni	15	61	3
Juli-August	16	61	4
September- Oktober	17	61	5
November- Dezember	18	61	6
1946			
Januar-Februar .	19	61	7
März-April	20	61	8
Mai-Juni	21	61	9
Juli-August	22	61	10
September- Oktober	23	61	11
November- Dezember	24	62	0
1947 und später	24	62	0

(noch Ziff. 23)

Die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bis zum
31. Dezember 2012 bestimmt sich nach Absatz 1."

Begründung:

Die besondere Altersgrenze von 60 Jahren für Frauen ist einerseits ein wichtiger sozialer Ausgleich für die Doppelbelastung, die Frauen vielfach durch Kindererziehung und Berufstätigkeit zu tragen haben. Andererseits trägt sie auch den vielfältigen Benachteiligungen Rechnung, denen Frauen allein auf Grund biologischer **Gegebenheiten** im Erwerbsleben ausgesetzt sind. Diese Benachteiligungen treffen Frauen, die Kinder geboren und erzogen haben, in besonderer Weise:

- Die typischen Unterbrechungen ihres Erwerbslebens durch Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung haben nicht nur unvollständige Versicherungsverläufe und erhebliche Probleme beim späteren Wiedereintritt in das Berufsleben zur Folge. Durch die oftmals längere Berufspause werden auch Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten dieser Frauen deutlich gemindert.
- Abgesehen davon, daß die beabsichtigte Anhebung der Altersgrenzen für alle Frauen auf 65 Jahre schon arbeitsmarktpolitisch problematisch ist, trägt sie den geschilderten Benachteiligungen der Frauen im Berufsleben durch Kindererziehung nicht Rechnung. Insbesondere läßt sie nicht erkennen, aus welchem Grund der bislang gewährte soziale Ausgleich in der Alterssicherung für diese Frauen nicht mehr erfolgen soll. Familien- und kinderfreundliche Aspekte werden bei der Altersgrenze nicht mehr berücksichtigt.

Die vorgeschlagene Änderung hat deshalb zum Ziel, die bisherige Altersgrenze für alle diejenigen Frauen, deren Erwerbsbiographie durch Geburt und Erziehung von mindestens zwei Kindern beeinträchtigt wurde, geringer als bisher vorgesehen anzuheben. Diese Beibehaltung einer besonderen Altersgrenze von 62 Jahren ist auch deshalb gerechtfertigt, weil von ihr auf absehbare Zeit all diejenigen Frauen **begünstigt** werden, die voraussichtlich nicht in den Genuß der beiden zusätzlichen Kindererziehungsjahre kommen werden. Sie ist insofern auch ein familienpolitisch begründeter Ausgleich für in der Vergangenheit durch Kindererziehung erlittene Nachteile.

(noch Ziff. 23)

Bei Einführung einer besonderen Altersgrenze von 62 Jahren für Frauen, die mindestens zwei Kinder geboren haben, entfällt eine vorzeitige Inanspruchnahme des Altersruhegeldes nach dem 31. Dezember 2012.

AS 24. Zu Art. 1, §§ 43, 44 SGB VI
Fz

Der Bundesrat hält den Bereich der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für dringend reformbedürftig. Als Folge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben die Renten wegen Berufsunfähigkeit weitestgehend an Bedeutung verloren, die Erwerbsunfähigkeitsrenten dagegen in starkem Maße zugenommen. Das Risiko der Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes wird in diesem Zusammenhang zu sehr auf die gesetzliche Rentenversicherung verlagert. Dies ist aus ordnungspolitischen Gründen nicht mehr vertretbar.

Der unabhängig vom Rentenreformgesetz 1992 gegebene Handlungsbedarf wird durch die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen für den Bezug von **Altersrenten** [und die Einführung von Zugangsfaktoren für den vorzeitigen Bezug von Altersrenten] noch verstärkt. Es besteht die Gefahr, daß die vorgesehenen Regelungen durch ein Ausweichen in die Erwerbsminderungsrente unterlaufen werden.

[-] nur AS

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz 1992 eine Änderung des Rechts der Erwerbsminderungsrenten vorzubereiten, die zu einer sachgerechten und sozial ausgewogenen Risikoabgrenzung zwischen Renten- und Arbeitslosenversicherung führt und gleichzeitig verhindert, daß die im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehene Heraufsetzung der Altersgrenzen unterlaufen wird.

S 25. Zu Art. 1, nach § 61 SGB VI

In Artikel 1 ist nach § 61 folgender § 61a einzufügen:

"§ 61a

Schadensersatz bei Beitragsausfall

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zeitgleich rentenrechtliche Zeiten berücksichtigt werden."

Begründung:

Nach geltendem Recht kann der Rentenversicherungsträger im Falle der Drittschädigung vom Schädiger bzw. Haftpflichtversicherer Beiträge dann nicht regressieren, wenn dem Versicherten auf Grund begünstigender Regelungen des Rentenversicherungsrechts kein Schaden durch den Ausfall von Beiträgen entsteht (z.B. weil Anrechnungszeiten oder eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen sind). Dadurch wird der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer auf Kosten der Solidargemeinschaft, die die genannten kompensatorischen Leistungen finanziert, von seiner Ersatzpflicht befreit. Dieser von der Rentenversicherung seit langem beklagte Zustand wird nach dem Rentenreformgesetz 1992 beibehalten und sogar noch verschärft.

Die vorgeschlagene Regelung beseitigt den unbefriedigenden Rechtszustand und stellt sicher, daß vom Schädiger Beiträge auch für Zeiten gezahlt werden müssen, die rentenrechtlich als Anrechnungs- bzw. Zurechnungszeit zu berücksichtigen sind.

AS 26. Zu Art. 1, § 69 Abs. 2, § 82 Abs. 1 SGB VI

In Artikel 1 ist § 69 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte. Treffen Zeiten der Kindererziehung mit Beitragszeiten zusammen, sind die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten für jeden Kalendermonat um den Wert 0,0625 zu erhöhen."

Als Folge ist § 82 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Kindererziehungszeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0468 Entgeltpunkte. Treffen Zeiten der Kindererziehung mit Beitragszeiten zusammen, sind die Entgeltpunkte für die Beitragszeiten für jeden Kalendermonat um den Wert 0,0468 zu erhöhen."

Begründung:

Nach geltendem Recht erhalten Erwerbstätige, die gleichzeitig Kinder erziehen, durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten keine Rentensteigerung oder zumindest keine in voller Höhe, weil ihre Beiträge zur Rentenversicherung auf das Kindererziehungsjahr angerechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten mit Kindererziehungszeiten zusammentreffen oder freiwillige Beiträge geleistet wurden. Die Auswirkungen dieser Regelung sind beträchtlich: So erhalten nach Berechnungen des VDR heute lediglich 52,3 % aller Berechtigten ein Kindererziehungsjahr in vollem Umfang angerechnet. Bei 40 % führt die Kindererziehung zur teilweisen Anhebung der Rente, während bei 7,7 % keinerlei Anhebung erfolgt.

Diese Ungleichbehandlung des Tatbestandes "Kindererziehung" ist schon heute sozialpolitisch unerträglich. Sie trifft vor allem Frauen, die aus finanziellen Gründen nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit nicht für längere Zeit unterbrechen konnten und widerspricht damit eindeutig dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

(noch Ziff. 26)

Durch die vorgesehene Ausweitung der Kindererziehungszeiten um zwei Jahre wird sich diese Problematik noch deutlich verschärfen. Wer neben der Kindererziehung noch erwerbstätig sein will oder aus finanziellen Gründen dazu gezwungen ist, muß künftig im Vergleich zu Nicht-Erwerbstätigen noch größere Nachteile als bisher bei der Rentenberechnung in Kauf nehmen. Diese Folgen der Neuregelung sind nicht nur sozialpolitisch ungerecht, sondern auch verfassungsrechtlich bedenklich. Notwendig ist die Gleichbehandlung auch derjenigen Frauen, die neben der Kindererziehung erwerbstätig waren oder sind bzw. freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung geleistet haben. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt deshalb, daß beim Zusammentreffen mit anderen rentenrechtlichen Zeiten ein Kindererziehungsjahr in vollem Umfang zusätzlich und rentensteigernd angerechnet wird. Diese Änderung wurde im übrigen auch im Gutachten des VDR vom Juni 1987 vorgeschlagen.

Da es sich bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten um eine Maßnahme des Familienlastenausgleichs handelt, deren Finanzierung zu den Aufgaben des Staates gehört, sind die Kosten vom Bund zu übernehmen.

AS 27. Zu Art. 1, § 98 Abs. 1 bis 3 SGB VI

In Artikel 1

a) sind in § 98 Abs. 1 eingangs die Worte "Eine Rente" durch die Worte "Eine Versichertenrente" zu ersetzen; es ist folgender Satz anzufügen:

"Sie wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird, wenn die Rente später als zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.";

(noch Ziff. 27)

b) ist § 98 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Eine Rente wegen Todes ist vom Todestag an zu leisten, wenn an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu zahlen ist.";

c) ist § 98 Abs. 3 zu streichen.

Begründung zu a bis c:

Nach § 98 Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird, falls an den Versicherten eine Rente im Sterbemonat nicht zu leisten ist, eine Hinterbliebenenrente vom Todestag an geleistet, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beantragt wird.

Der Grundsatz, Renten wegen Todes nur dann mit dem Sterbetag beginnen zu lassen, wenn der Rentenanspruch bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats gestellt wird, ist nicht sachgerecht. Anders als bei Versichertenrenten, bei denen dem Versicherten die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bekannt ist, dürfte bei Renten wegen Todes in einer Vielzahl von Fällen den Anspruchsberechtigten der Tod des Versicherten auf längere Zeit unbekannt bleiben. Dies trifft insbesondere zu für Kinder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen.

Es sollte daher beim jetzt geltenden Grundsatz verbleiben, daß eine Hinterbliebenenrente stets vom Todestag des Versicherten an zu gewähren ist und daß Einschränkungen der Rentengewährung nur im Rahmen der Verjährungsvorschrift des § 45 SGB I erfolgen.

AS 28. Zu Art. 1, § 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

In Artikel 1 ist § 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. bei selbständig Tätigen das Arbeitseinkommen aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit, bei fehlendem Nachweis des Arbeitseinkommens ein Arbeitseinkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze,".

Begründung:

Die Versicherungspflicht der selbständig Erwerbstätigen in der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht abweichend von der Versicherungspflicht der abhängig Beschäftigten geregelt werden. Durch die Konstruktion einer Pflichtversicherung entstehen vielmehr auch alle Rechte und Pflichten eines Pflichtversicherten. Der abhängig Beschäftigte ist nach § 157 des Entwurfs verpflichtet, Beiträge zu entrichten, die seinem Arbeitsentgelt entsprechen. Es besteht kein sachlicher Grund, für selbständig Tätige eine hiervon abweichende Regelung zu treffen.

Die im Gesetzentwurf als Regelfall vorgesehene Beitragsbemessung auf der Basis der Bezugsgröße führt in der Mehrzahl der Fälle nicht dazu, daß selbständig Tätige einkommensgerechte Beiträge leisten. Aufgrund der bisher mit der Handwerkerversicherung gemachten Erfahrungen wurde von der Möglichkeit, Beiträge einkommensgerecht nach einem höheren Einkommen zu entrichten, nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Im übrigen würde eine Beitragspflicht in Höhe der Bezugsgröße zur Folge haben, daß das Ziel einer ausreichenden sozialen Absicherung in einer Vielzahl von Fällen nicht erreicht wird. Insbesondere für selbständige Handwerker, die nach dem Gesetzentwurf nur für 18 Jahre der Versicherungspflicht unterliegen, würde dieses Sicherungsziel verfehlt. Bei einer Beitragsentrichtung in Höhe des Durchschnittsentgelts

120/1

(noch Ziff. 28)

aller Versicherten wird als Regelbeitrag derzeit lediglich ein Rentenanspruch von ca. 670 DM monatlich erworben. Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, daß selbständig Erwerbstätige ebenso wie abhängig Beschäftigte in Zukunft einkommensgerechte Beiträge zahlen. Bei denjenigen **Selbständigen**, die ihr tatsächliches Einkommen nicht nachweisen, kann unterstellt werden, daß sie ein Einkommen erzielt haben, das über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

AS 29. Zu Art. 1, § 161 SGB VI

Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Regelungen, die eine Bewertung der Zeiten des Bezuges von Lohnersatzleistungen wie andere Beitragszeiten vorsehen. Da die Beiträge künftig auf 30 % des dieser Leistung zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelts gezahlt werden sollen, führt das allerdings zu einer Beitragsmindereinnahme bei den Trägern der Krankenversicherung.

Im Gegensatz zur Rentenversicherung haben geminderte Beiträge in der Krankenversicherung keine geminderten Leistungen zur Folge, so daß eine Finanzierungslücke beträchtlichen Ausmaßes entstünde. Zudem würde das Ausmaß der Beitragsausfälle bei den einzelnen Krankenkassen in Abhängigkeit von der Höhe der Arbeitslosigkeit sehr unterschiedlich ausfallen; benachteiligt wären vor allem Krankenkassen in strukturschwachen Gebieten, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil arbeitsloser Versicherter haben.

Angesichts der bereits jetzt vorliegenden schwerwiegenden Strukturprobleme erfordert die vorgesehene Regelung eine gleichmäßige Lastenverteilung auf alle Krankenversicherungsträger.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Krankenversicherung auch dieses Strukturproblem zu lösen, spätestens jedoch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelungen Maßnahmen für eine gleichmäßige Verteilung der durch Beitragsmindereinnahmen entstehenden Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung den Gesetzgebungsorganen vorzulegen. Entsprechende Überlegungen finden sich beispielsweise im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (SVÄG 1982).

AS 30. Zu Art. 1, § 161 Nr. 1 SGB VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die rentenrechtliche Position wehrübender Reservisten verbessert werden kann. Vor allem sollte eine Lösung gefunden werden, die die bestehende Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern der Privatwirtschaft, deren Versicherung auch künftig während einer Wehrübung auf einem Niveau deutlich unterhalb des Durchschnittsverdienstes läge, und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, bei denen aufgrund der Fortzahlung der Bezüge durch den Arbeitgeber kein rentenrechtlicher Nachteil eintritt, beseitigt.

Der Bundesrat hält aus dem Gebot der Wehrgerechtigkeit heraus geeignete Abhilfemaßnahmen für dringend geboten.

AS 31. Zu Art. 1, § 163 Abs. 1 SGB VI

Der Bundesrat begrüßt die mit § 163 Abs. 1 des
Gesetzentwurfs beabsichtigte Regelung, daß der Arbeit-
geber u.a. den Beitrag dann allein trägt, wenn das monat-
liche Arbeitsentgelt des Versicherten 20 v.H. der monat-
lichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

Für Versicherte, Arbeitgeber und Versicherungsträger unzumut-
bar ist jedoch, daß § 249 SGB V, die Parallelvorschrift
im Krankenversicherungsbereich, diese Grenze auf "ein Zehntel
der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge
geltenden Beitragsbemessungsgrenze" festlegt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf
des Gesetzgebungsverfahrens für eine Änderung des § 249 SGB V
mit dem Ziel zu sorgen, diese Bestimmung an § 163 SGB VI
des Gesetzentwurfs anzupassen.

R 32. Zu Art. 1, § 183 Satz 1 SGB VI

Der Bundesrat bittet, die Fassung dieser Vorschrift
unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit zu über-
prüfen, soweit bestimmt werden soll, daß "in der
Rechtsverordnung" über die Bestimmung des Durch-
schnittsentgelts (§ 68 Abs. 2) eine Bekanntmachung
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
erfolgt.

AS 33. Zu Art. 1, nach § 222 SGB VI

Art. 12, nach Nr. 12 (§ 18 GAL)

- a) In Artikel 1 ist im Vierten Kapitel nach dem Dritten Abschnitt folgender Vierter Abschnitt einzufügen:

"Vierter Abschnitt

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

§ 222 a

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt und die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder haben mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Rentenversicherungsträger zu prüfen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zu prüfen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Prüfung der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder können die Prüfung der landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten. Die Prüfung hat sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb zu erstrecken; sie umfaßt die Prüfung seiner Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Rentenversicherungsträger und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger haben auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind.

(noch Ziff. 33)

(2) Die Kosten, die den mit der Prüfung befaßten Stellen entstehen, tragen die Rentenversicherungsträger und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regeln für die Prüfung der bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die Prüfung der landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prüfungen erlassen. Dabei ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfungseinrichtungen vorzusehen.

b) In Artikel 12 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12 a einzufügen:

'12 a. Der Text des § 18 wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) § 222 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

Begründung:

Zu a:

Durch das Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - ist in § 274 die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und ihrer Verbände ausdrücklich geregelt worden. Konsequenterweise ergibt sich daraus, eine entsprechende Regelung bei der Neukodifizierung und Einfügung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch - wie später auch in der gesetzlichen Unfallversicherung - einzufügen. Denn es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Rentenversicherungsträger - und später die Unfallversicherungsträger - insoweit abweichend von der Krankenversicherung zu behandeln.

(noch Ziff. 33)

Zu b:

Die für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 222 a - neu - SGB VI getroffene Regelung über die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsergebnisse muß konsequenterweise auch für die Träger der Altershilfe für Landwirte gelten.

AS 34. Zu Art. 1, §§ 244, 285 SGB VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Anerkennung von Geburt und Erziehung von Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Versicherungslastregelungen ausgeschlossen bleiben soll.

Bei Geburt und Erziehung von Kindern z.B. in Österreich in der Zeit vom 01.01.1939 bis 09.04.1945 kann im Hinblick auf die Versicherungslastregelungen die Anrechnung ausgeschlossen sein. Die Billigkeit dieser Regelung kann den Betroffenen allerdings nicht nahegebracht werden. Es ist nämlich nicht verständlich zu machen, weshalb Kindererziehung außerhalb des Reichsgebiets angerechnet wird, während sie im Reichsgebiet selbst nicht möglich ist.

AS 35. Zu Art. 1, § 245 SGB VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in § 245 SGB VI vorgesehenen Regelungen derart eingeschränkt werden sollten, daß es nur noch dann zur Anrechnung von Ersatzzeiten kommen kann, wenn davon auszugehen ist, daß während des Ersatzzeittatbestandes Beiträge zu einer Rentenversicherung entrichtet worden wären.

Insbesondere die Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 können sich über sehr lange Zeiträume erstrecken. Da die bisherigen Anrechnungsvoraussetzungen (Vorversicherung, Halbbelegung) künftig entfallen sollen, ist auch dann eine Ersatzzeit anzuerkennen, wenn sie in keinerlei Zusammenhang mit einer Beitragsentrichtung steht. Das würde ihrem eigentlichen Zweck, eine infolge des Ersatzzeittatbestandes unterbliebene Beitragsentrichtung zu ersetzen, widersprechen.

AS 36. Zu Art. 1, § 245 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Anerkennung als Ersatzzeit dann ausgeschlossen sein soll, wenn sich die Beschränkungen der Freizügigkeit nicht nur gegen den deutschen Bevölkerungsteil, sondern - etwa in Fällen eines allgemeinen Ausreiseverbots - gegen die gesamte Bevölkerung des ehemaligen Feindstaates gerichtet haben.

Die Rentenversicherungsträger legen § 1251 Abs. 1 Nr. 3 RVO bisher so aus, daß "feindliche Maßnahmen" nicht solche Maßnahmen sind, die sich unterschiedslos gegen die gesamte der Verwaltungs-

(noch Ziff. 36)

hoheit des ehemaligen Feindstaates unterstehende Bevölkerung richten. Das führt dazu, daß eine Ersatzzeit bei einem Festgehaltenwerden in einem Ostblockstaat nach Ende der gegen den deutschen Bevölkerungsteil gerichteten Internierungsmaßnahmen grundsätzlich nicht anerkannt werden kann.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 08.04.1987 im Falle von Rußlanddeutschen eine abweichende Auffassung vertreten. Falls weitere Entscheidungen diese Auffassung bestätigen sollten und die Rentenversicherungsträger deshalb ihre Rechtsauslegung ändern müßten, würden zusätzlich in vielen Fällen Ersatzzeiten für lange Zeiträume anzuerkennen sein. Da entsprechende Anträge mit Sicherheit gestellt würden, müßten die bereits anders entschiedenen Fälle neu berechnet werden.

AS 37. Zu Art. 1, § 245 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI

In Artikel 1 sind in § 245 Abs. 1 Nr. 4 am Ende folgende Worte anzufügen:

"oder wenn durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen oder beendet worden ist oder wenn für sie bis zum Beginn der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme eine Anrechnungszeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz oder wegen Arbeitslosigkeit vorliegt,".

(noch Ziff. 37)

Begründung:

Mit der Änderung soll auch solchen NS-Verfolgten, die nicht Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind, die Verfolgungszeit als Ersatzzeit angerechnet werden, sofern der Versicherungsverlauf erkennen läßt, daß durch die NS-Verfolgung ein Schaden in der Rentenversicherung eingetreten ist. Im einzelnen soll die Verfolgungszeit bei diesem Personenkreis dann als Ersatzzeit berücksichtigt werden, wenn durch eine nationalsozialistische Unrechtsmaßnahme eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen oder beendet worden ist oder für die Zeit bis zum Beginn der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahme eine Anrechnungszeit wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz oder wegen Arbeitslosigkeit vorliegt.

Durch die vorgeschlagene Änderung würde die Gleichstellung der NS-Verfolgten, die nicht Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind, bei der Berücksichtigung der Verfolgungszeit als Ersatzzeit zwar erheblich verbessert. Zu einer Gleichstellung mit den Verfolgten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes käme es allerdings nicht, da bei Letztgenannten die Berücksichtigung der Verfolgungszeit als Ersatzzeit eine Beitrags- oder Anrechnungszeit vor Beginn der Verfolgung nicht zwingend voraussetzt.

38. Zu Art. 1, § 245 Abs. 1 Nr. 4

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die geänderte Ersatzzeitregelung des § 245 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI bereits am 1.1.1990 für alle Versicherungszweige in Kraft tritt. Hierdurch soll erreicht werden, daß bei NS-Verfolgten, die die Voraussetzungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht erfüllen, die Verfolgungszeit schon vor dem Inkrafttreten des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches als Ersatzzeit angerechnet werden kann. Dies ist wegen des überwiegend hohen Alters des betroffenen Personenkreises erforderlich.

AS 39. Zu Art. 3 nach Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 SGB IV)

Art. 1, §§ 34, 44 SGB VI

Art. 14 vor Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 KSVG)

a) In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor,
wenn

1. das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein
Vierzehntel der monatlichen Bezugsgröße
(§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel
des Gesamteinkommens nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit
ihrem Beginn auf längstens 2 Monate oder 50 Ar-
beitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu
sein pflegt."

b) In Artikel 1 § 34 Abs. 3 Nummer 1 ist das Wort "Siebtel"
durch das Wort "Vierzehntel" zu ersetzen.

c) In Artikel 1 § 44 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "Siebtel"
durch das Wort "Vierzehntel" zu ersetzen.

d) In Artikel 14 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01
einzufügen:

(noch Ziff. 39)

'01. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Siebtel" durch das Wort "Vierzehntel" ersetzt.'

Begründung

zu a:

Nach den jüngst veröffentlichten Ergebnissen eines vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung finanzierten Forschungsprojektes ist die Gesamtzahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten und der geringfügigen Nebentätigkeiten mit ca. 2,8 Mio. Personen weitaus höher als bislang angenommen. Diese Tatsache zeigt, daß die beiden zentralen Annahmen für die Begründung einer Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung heute nicht mehr zutreffen: Weder ist der Umfang der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gesamtwirtschaftlich unbedeutend noch werden geringfügige Beschäftigungen im wesentlichen von anderweitig ausreichend versorgten Arbeitnehmern ausgeübt.

Richtig ist vielmehr, daß die Versicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungen in der Praxis zu einem besonderen Teilzeitarbeitsmarkt geführt hat, auf dem die dort Beschäftigten - überwiegend Frauen - keinerlei sozialen Schutz genießen. Personen, die auf ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung und die entsprechende Absicherung sozialer Risiken angewiesen sind, werden mehr und mehr in versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse abgedrängt. Eine unzureichende soziale Absicherung, insbesondere gravierende Sicherungslücken im Alter, sind die zwangsläufige Folge.

Auch eine Reihe von Mißbrauchstatbeständen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gang und gäbe: So werden vorhandene Vollzeitarbeitsplätze in mehrere geringfügige Beschäftigungen aufgeteilt und/oder mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ohne Anmeldung zur Sozialversicherung durchgeführt. Auch das

(noch Ziff. 39)

Vortäuschen mehrerer geringfügig Beschäftigter auf Lohnlisten (Strohmänner), obwohl tatsächlich die anfallenden Arbeiten durch eine Vollzeitkraft geleistet werden, ist ebenso ständige Praxis wie die Bezahlung unter Tariflohn. Mit diesen Praktiken wird der ursprüngliche Sinn der Geringfügigkeitsgrenze in der Sozialversicherung in sein Gegenteil verkehrt: Der verständliche Wunsch vor allem von Frauen nach einer Teilzeitbeschäftigung wird dazu mißbraucht, ihren sozialen Schutz auszuhehlen.

Die von der Bundesregierung bisher vorgesehenen Maßnahmen, wie die Einführung eines Sozialversicherungsausweises und einer Meldepflicht auch für geringfügige Beschäftigungen, reichen nicht aus, um den Mißbrauch der Geringfügigkeitsgrenze erfolgreich zurückzudrängen. Hinzukommen müssen Sofortmaßnahmen, die dem ursprünglichen Charakter der geringfügigen Beschäftigung als Ausnahme wieder Geltung verschaffen.

Die vorgeschlagene Senkung der Geringfügigkeitsgrenze auf die Hälfte der bisherigen Höhe dient diesem Ziel. Sie soll die Nutzung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirtschaftlich unattraktiver machen und Mißbrauch erschweren. Dies ist auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig: Ein Teil des bislang von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen abgedeckten Arbeitsvolumens wird bei einer Erschwerung dieser Beschäftigungsform in sozialversicherungsrechtlich geschützte Normalarbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen.

Darüber hinaus entstehen insbesondere in der Krankenversicherung höhere Beitrags-einnahmen ohne entsprechende zusätzliche Leistungen. Die überwiegende Mehrzahl der versicherungsfrei Beschäftigten konnte bislang entweder in der Krankenversicherung beitragsfrei die Leistungen der Familienhilfe in Anspruch nehmen oder war bereits anderweitig versichert.

(noch Ziff. 39)

Auch eine unerwünschte Öffnung der Sozialversicherung bleibt durch die Neuregelung ausgeschlossen: Durch den ergänzenden Vergleich des Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung mit einem etwaigen höheren Gesamteinkommen wird wie bisher verhindert, daß Beamte und Selbständige allein durch eine für sie wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallende Nebentätigkeit in die Sozialversicherung einbezogen werden.

Durch die Reduzierung der Geringfügigkeitsgrenze auf ein Vierzehntel der monatlichen Bezugsgröße ist eine zusätzliche Begrenzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht mehr erforderlich. Beschäftigungsverhältnisse, in denen lediglich ein Entgelt von bis zu einem Vierzehntel der monatlichen Bezugsgröße (= derzeit 225 DM) erzielt wird und in denen zugleich mindestens 15 Stunden wöchentlich gearbeitet wird, dürften so gut wie ausgeschlossen sein.

Bei den sogenannten kurzfristigen Beschäftigungen nach Nummer 2 wird anders als bisher nur noch darauf abgestellt, ob die Beschäftigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Eigenart auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage begrenzt zu sein pflegt. Mißbräuchliche vertragliche Gestaltungen zur Umgehung der Versicherungspflicht werden dadurch ausgeschlossen.

zu b:

Folgeänderung aus Artikel 3 Nummer 1a -neu-. Die Senkung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV erfordert auch eine Harmonisierung der Hinzuverdienstgrenze.

zu c:

Folgeänderung.

zu d:

Folgeänderung.

Fz Zu Art. 10 (FRG)

40. Der Bundesrat begrüßt es, daß in die Rentenreform auch das Fremdrentenrecht mit dem Ziel einbezogen wird, Unstimmigkeiten, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben und mit dem Eingliederungsprinzip nicht mehr vereinbar sind, zu bereinigen.
41. Er ist der Meinung, daß sich das Fremdrentengesetz als Rechtsgrundlage zur sozialen Bewältigung des Vertreibungsgeschehens als unmittelbare Folge des 2. Weltkrieges bewährt hat. Der starke Zustrom an Aussiedlern aus den osteuropäischen Ländern hat in jüngster Zeit allerdings zu einer Entwicklung geführt, die es notwendig macht, die rechtlichen Grundlagen für die Eingliederung der Aussiedler über die geplanten Einzeländerungen des Fremdrentengesetzes hinaus grundsätzlich zu überdenken.
42. Ausgehend von dem Grundsatz, daß Aussiedler keine höheren Rentenleistungen erhalten dürfen als der Durchschnittsarbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, muß eine Überprüfung folgende Schwerpunkte zum Gegenstand haben:
43. - Die Tabellenbewertung des Fremdrentengesetzes in Form fiktiver Arbeitsentgelte führt in vielen Fällen dazu, daß Aussiedler höhere Renten erhalten, als dies der Fall wäre, wenn sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Dies liegt hauptsächlich daran, daß ihnen im Rahmen des Fremdrentengesetzes Entgelte zugeordnet werden, die sie aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation im Herkunftsland im Bundesgebiet vielfach nicht erreicht hätten.
44. Dies läßt es nach Auffassung des Bundesrates als notwendig erscheinen, die Tabellenbewertung neu zu regeln. Eine solche Neuregelung sollte in Form einer angemessenen Absenkung der pauschalierten Entgelte erfolgen.

45. Die höchste Bewertung soll den Durchschnittsverdienst eines deutschen Arbeitnehmers nicht überschreiten. Für die nachfolgenden Leistungsgruppen mit geringerer Berufsqualifikation sollten angemessene Abschläge vorgesehen werden.
46. Eine Absenkung auf den Durchschnittsverdienst könnte auch dadurch erfolgen, daß die Eingruppierung in die oberen Leistungsgruppen in stärkerem Maße von Alter und Berufserfahrung abhängig gemacht wird.
47. - Es stößt zunehmend auf Unverständnis, daß auch Personen vom Fremdrentengesetz erfaßt werden, die weder deutsche Staatsangehörige noch deutsche Volkszugehörige sind. Nach Auffassung des Bundesrates sollten die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige beschränkt werden.
48. - Bei der Anrechnung von im Herkunftsland zurückgelegten Zeiten sollte in noch stärkerem Maße darauf abgestellt werden, ob diese Zeiten auch im Bundesgebiet als anrechenbare Versicherungszeiten entstanden wären. In diesem Sinne sollten z.B. auch Wehrdienstzeiten im Herkunftsland nicht nur wertmäßig, sondern auch im zeitlichen Umfang der Anrechnung so behandelt werden, als wären sie im Bundesgebiet abgeleistet worden.
49. - Der Bundesrat ist sich bewußt, daß sich in Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Abkommen über Renten- und Unfallversicherung aus dem Jahre 1975 eine besondere Problematik ergibt. Er ist aber gleichwohl der Auffassung, daß der von diesem Abkommen erfaßte Personenkreis angesichts der jüngsten Entwicklung von den notwendigen Überlegungen nicht ausgenommen bleiben darf.

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 56

50. Im Verhandlungswege mit der polnischen Seite sollte erreicht werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland anspruchsberechtigt nur noch Deutsche und deutsche Volkszugehörige sind. Ferner sollte sichergestellt werden, daß die Absenkung der Tabellenwerte nach dem Fremdrentengesetz Vertragsgegenstand wird. Schließlich sollte durch eine Änderung des Artikels 4 des Abkommens im Sinne einer Gleichbehandlung mit den einheimischen Versicherten versucht werden, zu erreichen, daß
51. - Zeiten, die als Versicherungszeiten nach innerstaatlichem Recht nicht entstanden wären, von einer Anrechnung ausgenommen werden,
52. - auch bei der Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Anrechnung auf die rechtlichen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland und nicht auf die längere Wehrdienstdauer in Polen abgestellt wird,
53. - eine 6/6-Anrechnung nur dann erfolgt, wenn von polnischer Seite ein exakter Nachweis über die einzelnen Versicherungszeiten unter Angabe auch von Unterbrechungen (z.B. wegen Krankheit) vorgelegt wird.
54. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen im Fremdrentengesetz vorzusehen, die den dargelegten Vorstellungen Rechnung tragen.
55. Er fordert darüber hinaus die Bundesregierung auf, möglichst bald mit der Regierung der Volksrepublik Polen in Verhandlungen über eine Änderung des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens einzutreten.

AS 56. Zu Art. 10 (FRG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem Eingliederungsgedanken des Fremdrentenrechts nicht durch Einbeziehung des Zeitfaktors besser Rechnung getragen werden kann.

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 48

Eingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und der ihnen gleichgestellten Personen in die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet, daß sie so gestellt werden, als ob sie ihr Berufsleben nicht im Herkunftsland, sondern in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hätten. Diese Gleichstellung erfaßt nach geltendem Recht über die Berufsgruppen nur den Entgeltfaktor. Als Versicherungszeit ist dagegen die Zeit im Herkunftsland maßgebend. Damit wird aber dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht ausreichend Rechnung getragen, weil die in der Bundesrepublik Deutschland vielfach geringere Versicherungsdauer unberücksichtigt bleibt.

AS 57. Zu Art. 11 Nr. 1 (§ 4 FANG)

In Artikel 11 Nr. 1 ist in § 4 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c des Fremdrentengesetzes sind nur anzuwenden, soweit die Anrechnung von rentenrechtlichen Zeiten verbindlich festgestellt ist. Im übrigen werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach Art der Beschäftigung der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet."

Begründung:

Das Fremdrentengesetz folgt dem Grundprinzip der Eingliederung. Dies bedeutet, daß die hiernach Berechtigten so gestellt werden sollen, als ob sie ihr gesamtes Versicherungsleben

(noch Ziff. 57)

in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten. Diese Interpretation des Eingliederungsprinzips kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden, weil im Gegensatz zur unmittelbaren Nachkriegszeit die Spätaussiedler kaum noch reichsdeutsche Versicherungszeiten, sondern fast ausschließlich solche in Vertreibungsgebieten vorweisen können. Speziell für die knappschaftliche Rentenversicherung kommt hinzu, daß Renten aus diesem Versicherungszweig immer einen Betriebsrentenanteil als Zusatzsicherung enthalten. Die Inanspruchnahme dieser Zusatzsicherung setzt jedoch voraus, daß zumindest ein Teil des Arbeitslebens auch in einem der zur Knappschaft gehörenden Betriebe verbracht worden ist. Bei den heutigen Spätaussiedlern ist dies nicht mehr der Fall. Aus diesem Grund führt auch die bisherige Einordnung dieser Personengruppe in die knappschaftliche Rentenversicherung zu Spannungen, die auf Dauer den sozialen Frieden gefährden. Dies gilt um so mehr, als es in den Vertreibungsgebieten keine der hiesigen Knappschaftsversicherung vergleichbare Sondernversicherung gibt.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es deshalb, Beitrags- und Beschäftigungszeiten in knappschaftlichen Betrieben der Herkunftsländer nur noch nach den Leistungsgruppen und Tabellenwerten für Arbeiter und Angestellte zu bewerten.

AS 58. Zu Art. 32 nach Nr. 10 (§ 33 Abs. 2 Satz 2 BVG)

In Artikel 32 ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10a einzufügen:

'10a. § 33 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Versorgungskrankengeld, Krankengeld und Verletzten-
geld gilt als Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbs-
tätigkeit das Bruttoeinkommen, das der Berechnung
dieser Leistung zugrunde liegt, gegebenenfalls erhöht
nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und
-gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten
Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen
Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch
zugrunde liegt."

Begründung:

Bei Lohnersatzleistungen gilt das
Bruttoeinkommen, das der Berechnung
dieser Leistung zugrunde liegt, als
Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbs-
tätigkeit. Es ist deshalb systemge-
recht, im Falle der Anpassung der
Lohnersatzleistungen das diesen
zugrundeliegende Bruttoeinkommen
nach Maßgabe der Veränderung der
Bruttoarbeitsentgelte anzupassen.
Die Neufassung paßt diese Dynami-
sierung an die Neuregelung der
Rentenanpassung im SGB VI an.

120/1/89

AS 59. Nach Art. 32 (§ 9 Abs. 4 Satz 1 BSchAV)

Nach Artikel 32 ist folgender neuer Artikel 32a einzufügen:

"Artikel 32a

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6
des Bundesversorgungsgesetzes

In § 9 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910)

werden die Worte "um den Vomhundertsatz, um den die entsprechende Leistung angepaßt worden ist" durch die Worte "nach Maßgabe der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, die der Feststellung des aktuellen Rentenwertes nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zugrunde liegt" ersetzt.

Begründung:

Bei bestimmten Lohnersatzleistungen gilt das der Berechnung dieser Leistung zugrunde liegende Bruttoarbeitsentgelt als Bruttoeinkommen, das bei Feststellung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen ist. Es ist daher systemgerecht, im Falle der Anpassung der Lohnersatzleistungen das diesen zugrunde liegende Bruttoeinkommen nach Maßgabe der Veränderung der Bruttoarbeitentgelte anzupassen. Die Neufassung paßt diese Dynamisierung an die Neuregelung der Rentenanpassung im SGB VI an.

R 60. Zu Art. 48 (§ 78 Abs. 2 Satz 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 48 der Text wie folgt zu fassen ist:

'In § 78 Abs. 2 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Worte "die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften und Verbände" durch die Worte "in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 6 die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften" ersetzt.'

Begründung:

Die Beschränkung auf Familiensachen, die den Versorgungsausgleich betreffen, dient der erforderlichen Eingrenzung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 ZPO vom Anwaltszwang in Familiensachen freigestellt werden sollen. Sie erscheint darüber hinaus aus Gründen der Normenklarheit geboten.

R 61. Zu Art. 49 Nr. 3 (§ 200 Abs. 1 StVollzG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 49 Nr. 3 in § 200 Abs. 1 das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" zu ersetzen, wenn bei der Beschlußfassung über diesen Gesetzentwurf noch nicht über den Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BR-Drucks. 270/88 (Beschluß)) beschlossen ist.

Begründung:

Artikel 49 Nr. 1 und 3 will zum Zwecke der Rechtsvereinheitlichung ohne sachliche Änderung die in § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz genannte Bezugsgröße durch die allgemeine Bezugsgröße im SGB IV ersetzen.

Darüber hinaus übernimmt Artikel 49 Nr. 3 aber die im Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundesratsdrucksache 270/88 (Beschluß) = Bundestagsdrucksache 11/3694) vorgesehene Änderung des § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach das Arbeitsentgelt der Gefangenen von bisher 5 % auf künftig 6 % der Bemessungsgrundlage und damit um 20 % erhöht werden soll. Dieses Verfahren ist nicht vertretbar. Der Bundesratsentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (Bundesratsdrucksache 270/88 (Beschluß)) enthält neben der Erhöhung des Arbeitsentgelts (vgl. Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a) zahlreiche weitere Änderungen des Strafvollzugsgesetzes, von denen einige unmittelbar mit der Erhöhung des Arbeitsentgelts zusammenhängen (vgl. Artikel 1 Nr. 22 (§ 93 Abs. 2 StVollzG), Nr. 25 Buchstabe b (§ 121 Abs. 5 StVollzG) und Nr. 32 Buchstabe b (§ 199 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG)). Es ist derzeit ungewiß, wann und mit welchem Inhalt der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes in Kraft treten wird. Die Entscheidung darüber muß

(noch Ziff. 61)

den parlamentarischen Beratungen dieses Gesetzentwurfs vorbehalten bleiben. Es ist nicht vertretbar, eine einzelne Bestimmung aus dem Bundesratsentwurf herauszunehmen und in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen mit der Folge, daß diese Bestimmung gegebenenfalls völlig unabhängig von dem anderen Inhalt des Bundesratsentwurfs in Kraft tritt.

Die redaktionelle Abstimmung zwischen den beiden Gesetzentwürfen muß gegebenenfalls in dem Entwurf vorgenommen werden, der zuletzt im Bundestag behandelt wird.

62. Zu Art. 51 Nr. 2 Buchst. a (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB)

Durch die in Artikel 51 Nr. 2 Buchstabe a vorgesehene Neufassung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 BGB wird die bisherige Anknüpfung an den "Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" zutreffenderweise durch das Abstellen auf das "Ende der Ehezeit" ersetzt. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Änderung nicht auch an den anderen Stellen des § 1587 a BGB vorgenommen werden muß, an denen die Formulierung "Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" verwendet wird (vgl. Absatz 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe c, Nr. 5 Buchstabe a und b sowie Absatz 3 Nr. 2).

Begründung:

Der Begriff "Ende der Ehezeit" ergibt sich aus § 1587 Abs. 2 BGB. Soweit demgegenüber in § 1587 a BGB die Bewertung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaften auf den Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abgestellt wird, beruht das auf einem redaktionellen Fehler (vgl. Soergel-Vorwerk, Kommentar zum BGB, § 1587 Rdnr. 21). Dieser Fehler sollte nicht nur an einer Stelle, sondern aus Gründen der Klarheit an allen Stellen verbessert werden.